

zeugen kann oder gerichtsbekannte Tatsache, also solche von dem erkennenden Gericht als Kollektivorgan bereits in einem früheren Strafverfahren oder im anhängigen Strafverfahren mit Gewißheit als wahr **gesicherte Erkenntnisresultate**.¹

Allen Beweismitteln ist gemeinsam, daß sie entweder unmittelbar oder mittelbar in einem objektiven Zusammenhang zum aufzuklärenden Geschehen bzw. zu einzelnen zu beweisenden Aussagen stehen. Dadurch stehen sie auch zueinander in objektiv gegebenen Bezugsverhältnissen.

Alle Beweismittel zusammen sind im Erkenntnisprozeß sowohl im Strafverfahren als auch in der Untersuchungsarbeit die Erkenntnisquellen sowohl für das Erlangen wahrer Erkenntnisresultate über die Straftat und ihre Zusammenhänge als auch für den Beweis ihres Wahrheitswertes. Diese Funktion der Beweismittel soll im folgenden detailliert erläutert werden. Zunächst verdient nochmals hervorgehoben zu werden, daß die Beweismittel im Beweisführungsprozeß eine Doppelfunktion besitzen. Sie sind

1. die Quelle von Informationen über das Erkenntnisobjekt, d. h. sie vermitteln Informationen über den aufzuklärenden Sachverhalt und seine Zusammenhänge
2. gleichzeitig die Grundlagen für die Erlangung von Beweisgründen, d. h. sie vermitteln zugleich Informationen, die Argumente für den Beweis der Wahrheit der Erkenntnisresultate darstellen.

¹ Vgl. Lehrbuch "Strafverfahrensrecht", a. a. O., S. 153

Es muß hier vermerkt werden, daß gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse und offenkundige Tatsache im Strafverfahrensrecht nicht ausdrücklich als Beweismittel genannt sind. Die Strafverfahrensrechtswissenschaft läßt jedoch an ihrer Zulässigkeit im Beweisführungsprozeß keinen Zweifel. Es handelt sich zweifellos um Mittel zur Erkenntnisgewinnung und zum Beweisen, aber sie sind in ihrer materiellen Gestalt nicht mit den Beweismitteln der ersten beiden Kategorien gleichzusetzen und werden deshalb später von uns auch nicht als strafprozessuale Beweismittel behandelt